

Elektronische Lohnabrechnung verwenden und Zeit sparen!

Gemäss Art. 323b Abs. 1 Obligationenrecht (OR) ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer mit jeder Lohnzahlung eine schriftliche Lohnabrechnung zukommen zu lassen. Wie lösen Sie diese Herausforderung? Machen Sie die Lohnabrechnungen für ihre Angestellten noch von Hand? Dann wird es Zeit auf die elektronische Methode umzustellen.



Die elektronische Version bietet viele Vorteile

Indem Sie die elektronische Lohnabrechnung der Liebig verwenden, können Sie von den folgenden Vorteilen profitieren:

- Einmal erfasste Daten können immer wieder abgerufen werden.
- Adresse und Namen des Angestellten müssen nicht jeden Monat neu erfasst werden.
- Berechnungen erfolgen per PC, wodurch die Fehlerquote sinkt.
- Stetige Übersicht über Freitage und Ferientage des Angestellten im laufenden Jahr.
- Am Ende des Jahres kann der Lohnausweis ganz simpel erstellt werden, durch den Zusammenschluss der wichtigsten Daten.

Nutzen Sie die elektronische Variante der Lohnabrechnung. Die Vorlage finden Sie [hier](#), sie steht gratis zur Verfügung. Einfach die Einführung lesen und loslegen. So wird das Ausfüllen der Lohnabrechnungen zum Kinderspiel. Ihre Fragen oder Verbesserungsvorschläge zum Tool nehme ich gerne entgegen (lukas.gautschi@ag.ch).

Achtung: Ab dem 1.1.2020 steigen die AHV/IV/EO-Prämien!

Die AHV/IV/EO-Beiträge von Arbeitnehmern steigen ab dem 1.1.2020 von 5.125% auf neu 5.275% (+0.15%). Gleichzeitig steigen auch die AHV/IV/EO Beiträge für den Arbeitgeber um 0.15%. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Dies gilt es bei der Erstellung der Lohnabrechnung ab 2020 zu berücksichtigen, sofern Angestellte auf dem Betrieb beschäftigt werden und sie mehr als 2'300.-/Jahr verdienen.